



16. Postulat Oliver Grob (SVP)- Interessenbindung offenlegen

Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass die heutige Regelung betreffend der Interessenbindung ausreichend ist. Er lehnt eine Anpassung der Stadtordnung ab und schreibt das Postulat von Oliver Grob ab.

Sachlage / Vorgeschichte

a) Einleitung

Der Stadtrat hat am 18. September 2014 den parlamentarischen Vorstoss von Oliver Grob (P184) erheblich erklärt. Der Gemeinderat wurde mit dem Postulat beauftragt die Frage zu prüfen, ob eine Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder des Stadt- und Gemeinderats reglementarisch geregelt werden sollte.

In seiner Prüfung ist der Gemeinderat zur Überzeugung gelangt, dass für die doch eher übersichtlichen Nidauer Verhältnisse keine weiterführende Bestimmung anzustreben ist und, dass eine solche eher viele Fragen und einen hohen Regelungsbedarf nach sich zöge. Nachfolgend begründet der Gemeinderat seine Haltung und unterbreitet einen pragmatischen Vorgehensvorschlag.

b) Heutige Regelung

Die heutige Bestimmung der Stadtordnung deckt das Anliegen des Postulanten weitgehend ab:

Offenlegung der Interessenbindung im Stadtrat

Art. 18 Mitglieder des Stadtrates müssen zu Beginn der Behandlung eines Geschäfts allfällige Interessenbindungen im Sinn von Artikel 17 Absätze 1 und 2 offen legen.

Die Stadtordnung müsste angepasst werden, wenn mit der Offenlegung der Interessenbindungen die Form eines zwingend vorgeschriebenen, öffentlich einseharen Verzeichnisses gemeint wäre. Indessen ist eine weiterführende Bestimmung heute nicht notwendig um eine grundsätzliche Pflicht zur Offenlegung zu regeln. Eine solche grundsätzliche Pflicht besteht bereits seit der heute gültigen Stadtordnung von 2002. Gründe, die zu einer Offenlegung verpflichten, sind die gleichen wie bei der Ausstandspflicht gemäss Art. 17 Abs. 1 und 2.

Bund und der Kanton¹ führen heute solche Register. Das Register des Grossen Rats des Kantons vermittelt einem beispielsweise das Wissen, dass Grossrat Christian Bachmann Mitglied des Nidauer Gemeinderats ist und Grossrat Philippe Messerli nebst seinen Ämtern bei der EVP auch das Präsidium des Nidauer Abstimmungs- und Wahlausschusses innehat.

c) Wie könnte eine weiterführende Regelung aussehen

Art. 18 ¹ unverändert.

²Über die Interessenbindungen der Mitglieder des Stadtrats führt das Büro des Stadtrats ein öffentliches Register.

Der heutige Artikel 18 der Stadtordnung von 2002 müsste mit einem zusätzlichen Absatz 2 ergänzt werden. Dieser neue Absatz 2 würde den Grundsatz für ein öffentliches Register schaffen, welches vom Stadtratsbüro zu führen wäre. Weiterführende Bestimmungen und insbesondere Details, welche Bindungen in welcher Form aufzunehmen wären, wie das Meldewesen und die Mutationen laufen müssten, müsste wohl in der Geschäftsordnung des Stadtrats geregelt werden. Das Register entbände die Ratsmitglieder dennoch nicht von der Pflicht, zu Beginn der Behandlung eines Geschäfts allfällige Interessenbindungen offen zu legen.

Deshalb kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass die heutige Fassung von Artikel 18 der Stadtordnung für Nidau ausreichend ist. Die Transparenz ist da. Es besteht kein Regelungsbedarf. Damit sich die Mitglieder des Stadtrates ihrer Verpflichtung gemäss Artikel 18 immer bewusst sind, könnte das Stadtratspräsidium zu Beginn der Behandlung eines Geschäfts nach der Interessenbindung fragen (analog der Frage, ob Eintreten bestritten wird...).

Sollte der Stadtrat zu einem anderen Schluss kommen, müsste zuhanden der Volksabstimmung eine Ergänzung des Artikels 18 im Sinne obiger Formulierung unter Absatz 2 beantragt werden.

Grundlagen

Stadtordnung vom 24. November 2002 (SGR 101.1)

Geschäftsordnung Stadtrat vom 20. März 2003 (SGR 151.1)

Postulat Grob P 184 vom 19. Juni 2014

Beschluss Stadtrat vom 18. September 2014

Antrag

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 53 und Artikel 54 Absatz 2 der Stadtordnung (SGR 101.1), sowie Artikel 35 der Geschäftsordnung des Stadtrats (SGR 151.1):

1. Der Bericht des Gemeinderats wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Artikel 18 der Stadtordnung vom 24. November 2002 wird nicht ergänzt.

¹ <http://www.gr.be.ch/gr/de/index/mitglieder/mitglieder/interessenbindungen.asse-tref/dam/documents/GR/Mitglieder/de/Register%20der%20Interessenbindungen%20-%20Registre%20des%20indications%20fournies.pdf>

3. Das Postulat Grob (P 184) wird abgeschrieben.

2560 Nidau, 16. Februar 2016 sto

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein